

Geheimhaltungsvereinbarung

zwischen

Bertrandt [xxxx]

- im Nachfolgenden als „Bertrandt“ bezeichnet -

und

[xxxx]

- im Nachfolgenden als „[xxxx]“ bezeichnet -

- einzeln oder zusammen im Nachfolgenden auch als „Partei“ bzw. „Parteien“ bezeichnet -

1. Bertrandt und [xxxx] beabsichtigen, auf folgendem Gebiet zusammenzuarbeiten:

[Projekt bitte genau bezeichnen]

- im Nachfolgenden als „Projekt“ bezeichnet -

Im Rahmen dieser Zusammenarbeit können die Parteien, ihre Mitarbeiter und Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen Zugang zu geheimen Daten, Kenntnissen, Unterlagen, Erfahrungen und Informationen (im nachfolgenden als „Informationen“ bezeichnet) der jeweils anderen Partei, deren verbundenen Unternehmen oder von Dritten, z. B. Kunden der Parteien, erhalten.

2. "Vertrauliche Informationen" sind alle Informationen jeglicher Art (einschließlich technischer, industrieller, finanzieller oder kommerzieller Informationen), unabhängig von Medium, Form oder Kommunikationsmethode, unabhängig davon, ob sie als "vertraulich" gekennzeichnet sind oder nicht, die von einer der Parteien oder einem ihrer verbundenen Unternehmen (im Folgenden "offenlegende Partei") an die andere Partei (im Folgenden "empfangende Partei") übermittelt werden. Dazu gehören unter anderem Pläne, Spezifikationen, E-Mails, Zeichnungen, Memoranden, Notizen, Berechnungsnotizen, Kalkulationen, Briefe, mündliche Mitteilungen, Grafiken, magnetische Datenträger, Know-how, Computerprogramme (nicht abschließende Liste). Es wird darauf hingewiesen, dass die Existenz des Projekts selbst der Vertraulichkeit unterliegt. Als „Vertrauliche

Informationen“ im Sinne dieser Geheimhaltungsvereinbarung gelten ebenfalls sämtliche Informationen (personenbezogene Daten), die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person im Sinne der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) beziehen. Als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind, identifiziert werden kann (Art. 4 Abs. 1 DSGVO).

3. Beide Parteien werden diese im Laufe der Zusammenarbeit erhaltenen Informationen mit der gleichen Sorgfalt behandeln und schützen, wie sie ihre eigenen vertraulichen Informationen behandeln, zumindest aber streng vertraulich und insbesondere Dritten gegenüber nicht offenbaren. Jede Weitergabe der Informationen an einen Dritten bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der offenbarenden Partei.
Die Parteien kommen überein, die vertraulichen Informationen nur im Zusammenhang mit dem Projekt und in Übereinstimmung mit dem in Ziffer 1 genannten Projekt/Zweck zu verwenden.
4. Dritte im Sinne dieser Vereinbarung sind nicht Vertreter und Arbeitnehmer der Parteien sowie der gemäß §§ 15 ff. AktG mit den Parteien verbundene Unternehmen, sofern diese zu einer zu dieser Vereinbarung mindestens gleichwertigen Geheimhaltung aufgrund ihres Arbeitsvertrages oder aufgrund sonstiger schriftlicher Vereinbarung verpflichtet sind und diese notwendigerweise für die Erfüllung der Verpflichtungen im Rahmen des Projekts herangezogen werden müssen. Dritter ist auch nicht die Dritte Partei, die Anlass für den Abschluss dieser Geheimhaltungsvereinbarung war (z. B. beauftragender Kunde einer Partei), sofern dieser entsprechend zur Geheimhaltung verpflichtet ist. Die empfangende Partei haftet für Verstöße der berechtigten Empfänger gegen Geheimhaltungspflichten wie für eigenes Verschulden.
5. Die vorstehend wiedergegebene Geheimhaltungsverpflichtung gilt nicht, wenn insoweit die betreffenden Informationen
 - der empfangenden Partei zum Zeitpunkt der Übermittlung bereits bekannt waren;
 - bereits allgemein bekannt oder zugänglich sind oder ohne Verschulden der empfangenden Partei allgemein bekannt oder zugänglich werden;
 - der empfangenden Partei von einem Dritten rechtmäßig mitgeteilt oder zugänglich gemacht wurden oder werden;
 - aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder behördlichen Verfügungen offengelegt werden müssen. Dabei sind sich die Parteien einig, dass die offenbarende Partei vor einer Offenlegung durch die empfangende Partei, sofern möglich, unverzüglich schriftlich über die bevorstehende Offenlegung informiert wird und die

empfangende Partei alles Zumutbare unternimmt, die Offenbarung auf das zur Erfüllung der ihr auferlegten gesetzlichen oder behördlichen Pflichten Erforderliche zu beschränken.

Die Beweislast für das Vorliegen der vorgenannten Umstände trifft die Partei, die sich auf die vorgenannten Umstände beruft.

6. Die Parteien verpflichtet sich, die Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie aller weiteren anwendbaren datenschutzrechtlichen Vorschriften strikt einzuhalten. Insbesondere verpflichtet sich das Unternehmen, personenbezogene Daten nur im Rahmen der vertraglich vereinbarten Zwecke zu verarbeiten und dabei alle erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu ergreifen, um ein angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten. Das Unternehmen verpflichtet sich weiterhin, alle gesetzlichen Aufbewahrungsfristen einzuhalten und sicherzustellen, dass die Verarbeitung und Aufbewahrung personenbezogener Daten den geltenden Datenschutzbestimmungen entspricht. Das Unternehmen verpflichtet sich ferner, auf Anfrage von Bertrandt Auskunft über die getroffenen Maßnahmen zur Sicherstellung des Datenschutzes und der Informationssicherheit zu geben und diese Maßnahmen regelmäßig zu überprüfen und anzupassen.
7. Sofern in Projektvereinbarungen nichts Anderweitiges vereinbart wird, übernimmt die offenbarende Partei keine Gewähr für die Richtigkeit der übermittelten Informationen. Diese Vereinbarung begründet für die Parteien keine Verpflichtung zur Offenlegung von vertraulichen Informationen oder zum Abschluss weiterer Verträge.
8. Rechte an den übermittelten Informationen verbleiben bei der offenbarenden Partei und können von der empfangenden Partei nicht geltend gemacht werden. Insbesondere berechtigen sie die empfangende Partei nicht zur Anmeldung von Rechten gleich welcher Art. Die empfangende Partei ist insbesondere auch nicht berechtigt, erhaltene Muster zu öffnen, zu zerlegen oder an ihnen Reverse Engineering zu betreiben oder erhaltene Software zu disassemblieren, zu dekompileieren oder in eine andere Code-Form zu übersetzen. Kopien von Informationen dürfen nur für den Zweck der Zusammenarbeit angefertigt werden.
9. Diese Vereinbarung tritt mit letzter Unterschriftsleistung in Kraft und hat eine feste Vertragslaufzeit von fünf (5) Jahren. Die vorstehend wiedergegebenen Geheimhaltungsverpflichtungen bestehen über die Beendigung der Vereinbarung hinaus fort und enden mit Ablauf des fünften Kalenderjahres, das auf die Beendigung dieser Vereinbarung oder der Beendigung der Zusammenarbeit folgt, je nachdem welches Ereignis später eintritt.

Auf Verlangen der offenbarenden Partei sowie unaufgefordert spätestens nach Abschluss der Zusammenarbeit gibt die empfangende Partei alle Informationen, einschließlich aller

Kopien davon, innerhalb von zehn (10) Arbeitstagen nach Eingang des Ersuchens oder nach Abschluss der Zusammenarbeit zurück oder vernichtet sie und bestätigt die Rückgabe bzw. Vernichtung der Informationen in schriftlicher Form. Angefertigte Kopien sind auf Verlangen der offenbarenden Partei, spätestens jedoch bei Beendigung der Zusammenarbeit zu zerstören. Hiervon ausgenommen sind Kopien von Informationen, die einer gesetzlichen Aufbewahrungspflicht oder internen Compliance Regeln unterliegen sowie routinemäßig hergestellte Sicherungskopien im elektronischen Datenverkehr, sofern eine Geheimhaltung nach dieser Vereinbarung für die Dauer der Aufbewahrung sichergestellt ist.

10. Die Parteien vereinbaren die ausschließliche Anwendung des deutschen Rechts unter Ausschluss des UN-Kaufrechtsabkommens sowie aller anderen Kollisionsnormen.
11. Für alle sich aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ergebenden Streitigkeiten einschließlich der Frage ihres Zustandekommens oder ihrer Beendigung wird als ausschließlicher Gerichtsstand der Sitz von Bertrandt vereinbart.
12. Diese Vereinbarung enthält die Abreden zwischen den Parteien im Hinblick auf den Vertragsgegenstand abschließend. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Die Parteien vereinbaren, dass das zuvor festgelegte Schriftformerfordernis auch durch eine elektronische Signatur im Sinne von Artikel 3 Nr. 10 der Europäischen eIDAS-Verordnung gewahrt wird. Dies umfasst Daten in elektronischer Form, die mit anderen elektronischen Daten verknüpft sind und der Unterzeichnung durch die unterzeichnende Person dienen, beispielsweise über Dienste wie DocuSign. Eine bloße telekommunikative Übermittlung, etwa per E-Mail oder Fax ohne eine entsprechende elektronische Signatur, erfüllt die Schriftform dieses Vertrages nicht.
13. Sollten gegenwärtige oder zukünftige Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht berührt. Jeder Vertragspartner kann in diesem Falle die Vereinbarung einer gültigen Bestimmung verlangen, die dem der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung zugrundeliegenden Zweck am nächsten kommt. Gleiches gilt für Lücken im Vertrag.

[Ort], den [Datum]

[Ort], den [Datum]

[Name des Unterzeichnenden]

[XXXX]

[Name des Unterzeichnenden]

[XXXX]